Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3278**

15. Wahlperiode 10. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die umfassenden politischen Veränderungen in der Welt und die dadurch erhöhten Anforderungen an die Medien erfordern es, den deutschen Auslandssender besser im Zusammenwirken mit anderen Anbietern zu positionieren.

Mit der Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes sollen die Voraussetzungen für eine bessere Darstellung Deutschlands im Ausland geschaffen werden. Ziel ist es vor allem, dem deutschen Auslandssender ein modernes Aufgabenprofil zu geben. Die Deutsche Welle soll künftig zusätzlich zu ihrer weltweiten Informationsaufgabe Deutschland in seiner kulturellen Vielfalt präsentieren. Dabei wird auf die Vorgabe materieller Regelungen weitgehend verzichtet, um die Autonomie der Deutschen Welle zu wahren.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Ersten DW-Änderungsgesetz wird das geltende Recht insbesondere in folgenden Punkten novelliert:

– Neufassung der Ziele für die Deutsche Welle,

– Konkretisierung des Programmauftrags und Effektivierung der Rundfunkautonomie durch Verfahren der Selbstregulierung und Evaluation,

– gesetzliche Fundierung des Online-Angebotes der Deutschen Welle,

– Kooperation mit ARD, ZDF und anderen Sendern,

– mehr Planungssicherheit für die Deutsche Welle.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die differenzierten Verfahren der Selbstregulierung und der Beteiligung von Bundestag, Bundesregierung und Öffentlichkeit führen zu mehr Transparenz bei der Aufgabenplanung, der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben im Rahmen der vom Deutschen Bundestag zu beschließenden Haushaltsansätze. Die im Gesetzentwurf enthal-

tene Wahl bzw. Benennung von Stellvertretern für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats der Deutschen Welle wird für die Rundfunkanstalt mit geringfügigen Kosten verbunden sein, die aus dem jährlichen Bundeszuschuss für die Deutsche Welle kostenneutral finanziert werden. Der Beauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung war beteiligt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Juni 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche-Welle-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 werden nach den Wörtern „des öffentlichen Rechts“ die Wörter „für den Auslandsrundfunk“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Köln“ durch das Wort „Bonn“ ersetzt.

      bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

   b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „unter Berücksichtigung von Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Rundfunkanstalten und Veranstaltern“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Aufgabe

(1) Die Deutsche Welle bietet für das Ausland Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) und Telemedien an.

(2) Die Angebote der Deutschen Welle werden in deutscher Sprache sowie auch in anderen Sprachen verbreitet.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Ziele

Die Angebote der Deutschen Welle sollen Deutschland in seiner ganzen Vielfalt darstellen und über deutsche Standpunkte und Entwicklungen in Deutschland informieren. Sie sollen deutsche und andere Sichtweisen zu wesentlichen Themen vor allem der Politik, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft sowohl in Europa wie in anderen Kontinenten vermitteln mit dem Ziel, das Verständnis und den Austausch zwischen den Kulturen und Völkern zu fördern. Die Deutsche Welle soll dabei insbesondere die deutsche Sprache fördern.“

5. Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a, 4b und 4c eingefügt:

„§ 4a
Aufgabenplanung

(1) Die Deutsche Welle erstellt in eigener Verantwortung unter Nutzung aller für ihren Auftrag wichtigen Informationen und Einschätzungen, insbesondere vorhandenem außenpolitischen Sachverstand, eine Aufgabenplanung für einen Zeitraum von vier Jahren. Sie ist jährlich fortzuschreiben. Planungsgrundlage sind die finanziellen Rahmendaten der Bundesregierung, soweit die Deutsche Welle betroffen ist. Im Übrigen gilt § 4b Abs. 6.

(2) Die Deutsche Welle legt in der Aufgabenplanung ihre Programmziele, Schwerpunktvorhaben und deren Gewichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 für ihre Angebote dar, aufgeschlüsselt insbesondere nach Zielgebieten, Zielgruppen, Verbreitungswegen und Angebotsformen.

(3) Die Deutsche Welle stellt in ihrer Aufgabenplanung dar, wie sie zur Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden, insbesondere im Rahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der Förderung der auswärtigen Beziehungen beiträgt.

(4) Die Aufgabenplanung enthält auch die für die Bewertung der Angebote maßgebenden Kriterien und erläutert, aus welchen Gründen die vorgeschlagenen Verbreitungswege und Angebotsformen für die jeweiligen Zielgebiete und Zielgruppen vorgesehen werden und wie sich die Zusammenarbeit mit Dritten gemäß § 8 Abs. 1 und 4 vollziehen soll.

§ 4b
Beteiligungsverfahren

(1) Die Deutsche Welle leitet den Entwurf ihrer Aufgabenplanung in der jährlich fortgeschriebenen Fassung nach dem Beschluss der Bundesregierung über den jeweils nächsten Bundeshaushalt und Finanzplan rechtzeitig dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zu.

(2) Der Entwurf der Aufgabenplanung wird in geeigneter Weise veröffentlicht, um der interessierten Öffentlichkeit im In- und Ausland Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Bundesregierung nimmt zu den inhaltlichen Aspekten der Aufgabenplanung der Deutschen Welle innerhalb von sechs Wochen Stellung. Der Deutsche Bundestag soll sich mit der Aufgabenplanung unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten befassen.

(4) Die Bundesregierung teilt der Deutschen Welle die im laufenden Haushaltsverfahren beschlossenen finanziellen Rahmendaten mit, soweit die Deutsche Welle betroffen ist.

(5) Die Deutsche Welle beschließt durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates ihre Aufgabenplanung unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung sowie aus der Öffentlichkeit innerhalb von zwei Monaten. Diese Aufgabenplanung enthält auch die Kalkulation der Betriebs- und Investitionskosten im Planungszeitraum. Folgt die Deutsche Welle in ihrer Aufgabenplanung Stel-

lungnahmen nicht, so begründet sie ihre Entscheidung. Die Entscheidung über ihre Aufgabenplanung obliegt der Deutschen Welle.

(6) Die Höhe des Bundeszuschusses für die Deutsche Welle wird durch das jährliche Bundeshaushaltsgesetz festgelegt.

(7) Die Deutsche Welle veröffentlicht die dem Bundeszuschuss entsprechende Schlussfassung der Aufgabenplanung.

§ 4c
Bewertung

(1) Die Deutsche Welle führt eine fortlaufende Bewertung ihrer Angebote und deren Wirkungen durch.

(2) Die Deutsche Welle erarbeitet für den vierjährigen Planungszeitraum der Aufgabenplanung einen Bericht über die durchgeführte Bewertung ihrer Angebote und deren Wirkungen. Dabei bezieht sie den Sachverstand Dritter aus dem In- und Ausland ein.

(3) Die Deutsche Welle leitet ihren Bericht nach Absatz 2 dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung sowie dem Bundesrechnungshof zu und veröffentlicht ihn.“

6. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Wörtern „der Jugend und“ werden die Wörter „zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „sowie“ wird das Wort „und“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Unzulässige Angebote, Jugendschutz

(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,

2. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

3. den Krieg verherrlichen,

4. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,

5. pornographisch sind, oder Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Im Fall der Nummer 2 gilt § 131 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Im Fall der Nummer 3 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) Nach Aufnahme des Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.“

8. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern die Deutsche Welle Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 grundsätzlich vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

(3) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt die Deutsche Welle ihre Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten, darf das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(4) Für Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend für außereuropäische Länder bestimmt sind, richten sich die nach den Absätzen 2 bis 5 maßgebenden Zeitgrenzen nach der Ortszeit in allen Teilen der Zielländer.

(5) Für Sendungen, die Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu den in Absatz 3 genannten Zeiten ausgestrahlt werden. Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden.

(6) Die Deutsche Welle kann in Richtlinien oder für den Einzelfall für Filme, auf die das Jugendschutzgesetz keine Anwendung findet, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(7) Für sonstige Sendeformate kann die Deutsche Welle im Einzelfall zeitliche Beschränkungen vorsehen, wenn deren Ausgestaltung nach Thema, Themenbehandlung, Gestaltung oder Präsentation in einer Gesamtbewertung geeignet ist, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen.

(8) Ausnahmen von der grundsätzlichen Vermutung nach Absatz 2 sind in das freie Ermessen der Deutschen Welle gestellt.

(9) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt."

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Jugendschutzbeauftragte/Jugendschutzbeauftragter

(1) Der Intendant beruft eine Jugendschutzbeauftragte/einen Jugendschutzbeauftragten.

(2) Die/der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für die Rundfunkteilnehmer und Nutzer und berät den Intendanten in Fragen des Jugendschutzes. Diese Person ist von der Deutschen Welle bei Fragen des Programmeinkaufs, der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren. Sie kann dem Intendanten eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen.

(3) Die/der Jugendschutzbeauftragte muss die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Diese Person ist in ihrer Tätigkeit weisungsfrei. Sie darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Ihr sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Person Arbeitnehmer der Deutschen Welle ist, ist sie unter Fortzahlung ihrer Bezüge soweit für ihre Aufgaben erforderlich von der Arbeitsleistung freizustellen.

(4) Die/der Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Welle soll mit den Beauftragten für den Jugendschutz der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der privaten Veranstalter bundesweit veranstalteter Fernsehprogramme in einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch eintreten."

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Welle arbeitet zur Herstellung ihrer Sendungen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im In- und Ausland eng zusammen."

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Deutsche Welle soll insbesondere mit den Landesrundfunkanstalten der ARD und mit dem ZDF zusammenarbeiten."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Deutsche Welle arbeitet wechselseitig zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den Institutionen zusammen, die sich mit internationalen Beziehungen, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft befassen."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Werbung darf Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen."

b) In Absatz 2 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Sie darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Werbung für Tabakerzeugnisse in Telemedien gilt Absatz 2 Buchstabe a entsprechend."

d) In Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung ist zulässig, wenn die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch getrennt und als solche gekennzeichnet ist. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF ist von den Landesrundfunkanstalten übernommene, nachträglich in das Bild eingegebene oder veränderte Werbung zulässig."

e) In Absatz 12 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Bei Sendungen für regionale Verbreitungsgebiete ist ein höherer Werbeanteil zulässig."

12. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „kann" die Wörter „aus ihrem Programmbestand" gestrichen.

13. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Deutsche Welle stellt der Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Auskunfts- und Berichtspflichten, namentlich nach Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989 und nach Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 19 des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989, benötigt."

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In § 31 Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE)"

durch die Angabe „Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWent) gGmbH“ ersetzt.

b) Nach § 31 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für jedes Mitglied des Rundfunkrates ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse teil.“

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Rundfunkrat beschließt die Aufgabenplanung der Deutschen Welle auf der Grundlage einer Vorlage des Intendanten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Nummer 7 aufgehoben.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Haushaltsplans“ durch die Wörter „des Wirtschaftsplans“ ersetzt.

16. Nach § 36 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen. Das stellvertretende Mitglied nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds vollberechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.“

17. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Beschluss des Rundfunkrates über die Aufgabenplanung der Deutschen Welle bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Vorlage des Intendanten.“

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „des Haushaltsplans“ durch die Wörter „des Wirtschaftsplans“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

cc) Nummer 8 wird aufgehoben.

18. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
Finanzierungsgarantie

Der Deutschen Welle wird die Finanzierung derjenigen Angebote ermöglicht, die nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung der rundfunktechnischen Entwicklung erforderlich ist.“

19. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Zuschuss“ werden die Wörter „sowie Zuwendungen“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe des Zuschusses des Bundes bestimmt sich nach dem Haushaltsgesetz des Bundes.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufgabenplanung der Deutschen Welle (§§ 4a, 4b) wird durch den vierjährigen Planungszeitraum, die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung und die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers sichergestellt.“

20. § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46
Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Die Deutsche Welle ist in ihrer Wirtschaftsführung selbständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder zulässt.

(2) Die Deutsche Welle hat ein kaufmännisches Rechnungswesen gemäß Handelsgesetzbuch zu führen.

(3) Die Deutsche Welle gibt sich im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof und im Benehmen mit der Bundesregierung eine Finanzordnung, die die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, die Kassen- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der Deutschen Welle näher regelt.

(4) Die Beschäftigten der Deutschen Welle dürfen grundsätzlich nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes. Vor dem Abschluss von Tarifverträgen, die in Abweichung von Satz 1 die Beschäftigten der Deutschen Welle besser als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes stellen würden, ist das Einvernehmen mit der Bundesregierung herbeizuführen.

(5) Die Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke – §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung – sind entsprechend anzuwenden.

21. § 47 wird aufgehoben.

22. § 48 wird § 47 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Haushaltsplans“ durch die Wörter „des Wirtschaftsplans“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

23. § 49 wird § 48 und wie folgt gefasst:

„§ 48
Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Die Deutsche Welle stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält

1. einen Erfolgsplan, in dem die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen sind,
2. einen Investitionsplan, der die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens darstellt,
3. einen Finanzplan, der die Eigenfinanzierungsmittel, die zu erwartenden Deckungsmittel sowie die Ausgaben für Investitionen aufführt,
4. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Haushaltssystematik des Bundes,
5. einen Stellenplan,
6. Bewirtschaftungsgrundsätze.

(3) Die Überleitungsrechnung gemäß Absatz 2 Nr. 4 ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Die Finanzordnung der Deutschen Welle kann die Aufnahme weiterer Angaben im Wirtschaftsplan vorsehen.

(5) Die Deutsche Welle leitet die Überleitungsrechnung, den Stellenplan und die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Absatz 2 Nr. 4 bis 6 rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsverhandlungen der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.“

24. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Deckungsfähigkeit von Ausgaben

(1) Ansätze können im Wirtschaftsplan oder in der Finanzordnung der Deutschen Welle nach Maßgabe der folgenden Absätze für deckungsfähig erklärt werden.

(2) Die Ansätze des Erfolgsplans (§ 48 Abs. 2 Nr. 1) für Personalaufwendungen, Programmaufwendungen, Betriebsaufwendungen und Investitionen können jeweils als in sich gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit es sich um zahlungswirksame Vorgänge handelt. Das Gleiche gilt für die Personalausgaben, die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Investitionen der Überleitungsrechnung (§ 48 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Die Ansätze des Erfolgsplans (§ 48 Abs. 2 Nr. 1) für Personalaufwendungen, Programmaufwendungen, Betriebsaufwendungen und Investitionen können jeweils bis zu 30 vom Hundert gegen Einsparung überschritten werden, soweit es sich um zahlungswirksame Vorgänge handelt. Das Gleiche gilt für die Personalausgaben, die sächlichen Verwaltungsausgaben und die Investitionen der Überleitungsrechnung (§ 48 Abs. 2 Nr. 3).“

25. § 51 wird aufgehoben.

26. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsführung“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ ersetzt.

   b) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

   c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „eines Haushaltsjahres“ durch die Wörter „eines Wirtschaftsjahres“ und das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Programmauftrag“ die Wörter „im bisherigen Umfang“ eingefügt.

      cc) In Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „des Haushaltsplans“ durch die Wörter „des Wirtschaftsplans“ ersetzt.

   b) In Satz 1 werden die Wörter „des Haushalts“ durch die Wörter „des Wirtschaftsplans“ ersetzt.

28. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen,
Nachtrag zum Wirtschaftsplan

(1) Aufwendungen, für die die im Erfolgsplan (§ 48 Abs. 2 Nr. 1) ausgebrachten Ansätze nicht ausreichen oder für die keine Ansätze vorhanden sind (über- und außerplanmäßige Ausgaben) sind nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung im Wirtschaftsplan gewährleistet ist. Das Gleiche gilt für Zahlungen, für die die in der Überleitungsrechnung ausgebrachten Ansätze nicht ausreichen oder für die keine Ansätze vorhanden sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die erhebliche Auswirkungen auf den Zuschussbedarf der Deutschen Welle zur Folge haben können, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates. Bei unaufschiebbaren Ausgaben hat der Intendant die Genehmigung des Verwaltungsrates unverzüglich einzuholen.

(3) Die Deutsche Welle stellt einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan auf, wenn

1. sich zeigt, dass die Überleitungsrechnung gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 im Vollzug des Wirtschaftsplans trotz Ausnutzung jeder Einsparungsmöglichkeit nicht ausgeglichen werden kann, oder
2. über- oder außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von mehr als 1 vom Hundert der Gesamtausgaben der Deutschen Welle geleistet werden müssen.

(4) Die Vorschriften der §§ 47, 48 und 50 gelten entsprechend.“

29. § 55 wird wie folgt gefasst:

„§ 55
Jahresabschluss

Die Deutsche Welle erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Jahresabschluss. Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),

2. der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung),
3. der Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung),
4. einer Rechnung über die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr tatsächlich erhobenen Einnahmen und tatsächlich geleisteten Ausgaben entsprechend der Systematik gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 4 und
5. dem Geschäftsbericht zur Erläuterung der Vorgänge von besonderer Bedeutung.

Hierfür sind die für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz, der Finanzordnung der Deutschen Welle oder den Besonderheiten der Deutschen Welle als Rundfunkanstalt des Bundesrechts anderes ergibt.

Die Deutsche Welle leitet den festgestellten Jahresabschluss und den Geschäftsbericht unverzüglich der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof zu.“

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 44 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Deutsche Welle lässt den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) ist anzuwenden. Weichen die Ergebnisse des Wirtschaftsprüfers von denen des Bundesrechnungshofes ab, gelten die Feststellungen des Bundesrechnungshofes.“

31. In § 57 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Deutsche Welle erarbeitet ihre Aufgabenplanung nach dem Verfahren gemäß §§ 4 bis 4b Deutsche-Welle-Gesetz erstmals für die Jahre 2006 bis 2009. Der Wirtschaftsplan mit Überleitungsrechnung, Stellenplan und Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß § 48 Deutsche-Welle-Gesetz wird von der Deutschen Welle erstmals für das Jahr 2006 erstellt. Der Jahresabschluss gemäß § 55 Deutsche-Welle-Gesetz ist von der Deutschen Welle erstmals für das Jahr 2004 zu erstellen.

Artikel 3

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kann den Wortlaut des Deutsche-Welle-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

(1) Artikel 1 tritt bis auf Artikel 1 §§ 44 bis 56 Deutsche-Welle-Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 44 bis 56 Deutsche-Welle-Gesetz treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

I. Einführung

Für die Novellierung des Deutsche-Welle-Gesetzes besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes (auswärtige Angelegenheiten).

Für die Wahrnehmung Deutschlands in der Welt ist die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ wesentlich. Um dem deutschen Auslandssender bessere Möglichkeiten zu eröffnen, Deutschland besonders in den Bereichen der Politik, Kultur und Wirtschaft journalistisch optimal zu präsentieren, soll das Gesetz Ziele und Aufgaben moderner definieren.

Die Deutsche Welle soll künftig zusätzlich zu ihrer weltweiten Informationsaufgabe Deutschland in seiner kulturellen Vielfalt präsentieren. Der Sender soll mit den modernen Kommunikationsangeboten im Bereich Hörfunk, TV und Telemedien deutschen und anderen Sichtweisen zu wesentlichen Themen der Politik, Kultur und Wirtschaft einen Darstellungsraum geben. Die Aufgaben sollen so wahrgenommen werden, dass der Prozess des zusammenwachsenden Europas gestärkt sowie in Beobachtung und Kommentierung aller fünf Kontinente das Verständnis für die Völker und Nationen der Welt wächst. Die stärkere Kooperation mit ARD und ZDF sowie mit anderen Auslandssendern ist ebenso ein wesentliches Ziel der Novelle.

Zudem werden mit der Novellierung die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Internet als zusätzlichen Übertragungsweg für die Angebote der Deutschen Welle sowie jedenfalls perspektivisch die interaktiven Möglichkeiten des Internets für die Schaffung zusätzlicher Kommunikationsräume nutzen zu können.

Die Generalklausel legt die Ziele des deutschen Auslandssenders fest. Nach dieser Klausel und den nachfolgenden Normen wird die Deutsche Welle verpflichtet, in einem mehrjährigen Planungszeitraum ihre Aktivitäten und Angebote in Erfüllung der neuen Zielbestimmung darzustellen und national wie international transparent zu machen. Die Deutsche Welle ist frei darin, wie sie diese Ziele erreicht, insbesondere im Blick auf die Definition von Zielgruppen, Zielregionen, Sprachen sowie Verbreitungswegen. Ihr wird lediglich die Verpflichtung auferlegt, ihre Planungen für den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung und die Öffentlichkeit plausibel darzustellen und zu begründen und deren Stellungnahmen in ihre Überlegungen einzubeziehen. Der Deutschen Welle wird durch die Novelle eine Selbstevaluation auferlegt, die es ihr ermöglicht zu erkennen, inwieweit sie die selbst gesetzten Ziele erreicht und inwieweit eine Veränderung des Programmangebotes geboten ist.

Es handelt sich damit um einen modernen Regulierungsansatz, der auf die Vorgabe materieller Regelungen weitgehend verzichtet, um die Autonomie der Deutschen Welle zu wahren, allerdings in stärkerer Weise als bisher das Verfahren unter Wahrung der Rundfunkfreiheit der Deutschen Welle steuert, um die Rückbindung der Aktivitäten des deutschen Auslandsrundfunks an die Gesellschaft in Deutschland zu ermöglichen.

Bei der Finanzausstattung der Deutschen Welle soll eine verlässlichere Planungsgrundlage für die Rundfunkanstalt geschaffen werden, welche die Budgethoheit des Deutschen Bundestages beachtet.

Das Verfahren zur Selbstregulierung der Deutschen Welle gestaltet sich zusammenfassend wie folgt:

– Grundlage der Aufgabenplanung der Deutschen Welle ist das Deutsche-Welle-Gesetz mit den in § 4 festgelegten grundsätzlichen Zielen des Auslandsrundfunks sowie die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung.
– Auf dieser Grundlage erarbeitet die Deutsche Welle ihre Aufgabenplanung, die sie der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag zuleitet und für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich macht.
– Die Stellungnahmen/Reaktionen von Bundesregierung, Parlament und interessierter Öffentlichkeit werden von der Deutschen Welle geprüft und einbezogen bzw. mit nachvollziehbarer Begründung unberücksichtigt gelassen.
– Nach Ablauf des Planungszeitraums evaluiert die Deutsche Welle ihre Aufgabenwahrnehmung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 Abs. 1 wird die Deutsche Welle nunmehr ausdrücklich als Rundfunkanstalt „für den Auslandsrundfunk“ bezeichnet. Mit dieser redaktionellen Ergänzung des Gesetzestextes soll die Bundeskompetenz für den Auslandsrundfunk verdeutlicht und die Bedeutung der Deutschen Welle als deutsche Auslandsrundfunkanstalt hervorgehoben werden.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit der DW-Sitzverlegungsverordnung vom 25. April 2003 (BGBl. I S. 551) ist der Sitz der Deutschen Welle von Köln nach Bonn verlegt worden. Die Neufassung von § 2 Abs. 1 vollzieht diese Änderung im Deutsche-Welle-Gesetz nach. Wegen dieser Regelung entfallen in § 2 Abs. 1 die Sätze 3 und 4.

Zu Absatz 2

Mit der Novellierung wird eine verstärkte Kooperation der Deutschen Welle mit anderen Rundfunkanstalten angestrebt. Durch Kooperationen sollen Synergien nutzbar gemacht werden. Die Ergänzung in § 2 Abs. 2 wendet sich nicht gegen bestehende Studios der Deutschen Welle.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Mit der Novellierung werden Telemedien (Teledienste und Mediendienste) ausdrücklich in den Aufgabenkreis der Deutschen Welle aufgenommen. Damit wird der bei der Deutschen Welle mit dem Online-Angebot „dw-world.de“

bereits geübten Praxis Rechnung getragen, die sich nutzerorientiert an denjenigen Übertragungswegen orientiert, mit denen die Zielgruppen am besten erreicht werden.

In Abgrenzung zu den Inlandsrundfunkanstalten wird die Aufgabe, Telemedien anzubieten, nicht mit Einschränkungen versehen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass der Deutschen Welle die Möglichkeit eingeräumt werden muss, je nach dem Nutzerverhalten in den jeweiligen Zielregionen des Auslandsrundfunks unterschiedliche Medien einzusetzen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff „Rundfunksendungen“ durch den weiter gefassten Begriff „Angebote“ ersetzt, der Rundfunk und Telemedien umfasst. Aus redaktionellen Gründen wird der Begriff „Fremdsprachen“ durch „andere Sprachen“ ersetzt.

Zu § 4

In § 4 wird die grundsätzliche Zielrichtung für die Aufgabenwahrnehmung der Deutschen Welle gesetzlich vorgegeben. Die Deutsche Welle entscheidet im Rahmen des im Deutsche-Welle-Gesetz vorgesehenen Verfahrens der Selbstregulierung in eigener rundfunkrechtlicher Verantwortung nach einem dialogischen Prozess mit dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung und der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Deutsche Welle bestimmt selbst, in welcher Weise sie diese Ziele umsetzt und verwirklicht. Das neue Verfahren stellt sich als eine Art „Zielvereinbarung mit der Öffentlichkeit“ dar.

Die Deutsche Welle soll sich von der Erkenntnis leiten lassen, dass Deutschland – derzeit und in seiner Geschichte stets von vielen Nachbarn und Kulturen umgeben – sein Selbstverständnis aus den vielfältigen Beziehungen und Wechselwirkungen mit den europäischen Völkern begründet.

Deutschland wird auch als Ausdruck einer geistigen Dimension verstanden, die sich im Freiheits- und Humanitätsideal von Schiller, Goethe, Herder und Heine festmacht.

Die Angebote der Deutschen Welle sollen Menschen im Ausland über Entwicklungen in Deutschland und deutsche Meinungen informieren, Deutschland und die Deutschen als Partner für andere Staaten und deren Bürger darstellen und als Forum der europäischen und internationalen Diskussion dienen. Ihre Programme können den Informationsaustausch über Entwicklungen in den Zielregionen durch für diese Regionen bestimmte Angebote einschließen. Die Deutsche Welle soll über politische, wirtschaftliche gesellschaftliche und kulturelle Themen informieren, deutsche Sichtweisen vermitteln und die friedliche Verständigung zwischen Völkern und Kulturen in einem ständigen Dialog fördern.

Mit der Aufnahme der Generalklausel in § 4 Deutsche-Welle-Gesetz wird davon abgesehen, der Deutschen Welle Vorgaben beispielsweise zu Kerngebieten, Zielregionen und Zielgruppen zu machen. Allerdings soll die Deutsche Welle bei der Krisenprävention weiterhin mitwirken. Damit wird es in die Verantwortung der Deutschen Welle gelegt, nach einem ausführlichen Konsultationsprozess von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit die notwendigen Schwerpunkte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu setzen. Die Ausfüllung des gesetzlichen Auftrags bleibt der Deutschen Welle im Rahmen des neu aufgenommenen Verfahrens zur Selbstregulierung vorbehalten. Dabei wird die Deutsche Welle im Blick auf die begrenzten Haushaltsmittel des Bundes berücksichtigen, dass nicht jedes wünschenswerte Angebot des deutschen Auslandsrundfunks realisiert werden kann.

Zu § 4a

In das Deutsche-Welle-Gesetz wird erstmals eine Bestimmung zur Selbstregulierung aufgenommen und das Verfahren der Selbstregulierung ausgestaltet. Die Deutsche Welle soll ihren Programmauftrag künftig selbständig regelmäßig weiter präzisieren und nach Ablauf eines vierjährigen Planungszeitraums evaluieren.

Mit der Aufnahme der Selbstregulierung und Evaluation in das Deutsche-Welle-Gesetz vermeidet der Gesetzgeber Überregulierungen. Es wird verzichtet auf – verfassungsrechtlich zulässige – Vorgaben zur Ausgestaltung des Programmauftrags der Deutschen Welle im Deutsche-Welle-Gesetz. Das im Gesetz zugrunde gelegte Verfahren orientiert sich zum Teil an Verfahrensgestaltungen im Planungsrecht und greift neue Gestaltungsüberlegungen auf, die den Belangen des Bundes auf der einen und der Autonomie der Deutschen Welle auf der anderen Seite Rechnung tragen. Vergleichbare Regelungen werden von den Ländern im Blick auf die Selbstregulierung der Landesrundfunkanstalten der ARD und des ZDF vorbereitet.

Zu Absatz 1

Die Deutsche Welle erarbeitet in eigener Verantwortung für einen Zeitraum von vier Jahren ihre Aufgabenplanung. Hierbei nutzt sie alle im Rahmen ihrer journalistischen Arbeit gewonnenen Informationen wie auch das Expertenwissen externer Stellen, insbesondere solcher, die sich mit den auswärtigen Beziehungen befassen, wie der Auswärtige Dienst und die Mittlerorganisationen.

Wegen der im verfassungsrechtlich verankerten Budgetrecht des Deutschen Bundestages begründeten Jährlichkeit des Bundeshaushalts muss die im Wesentlichen aus Steuermitteln finanzierte Rundfunkanstalt Deutsche Welle ihre Aufgabenplanung jährlich fortschreiben und bei der Aufstellung des Bundeshaushalts vorlegen.

Die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung wird durch § 4a Abs. 1 Satz 2 zur Planungsgrundlage für die Deutsche Welle. Die mittelfristige Finanzplanung ist das interne Planungsinstrument des Bundes. Um das berechtigte Anliegen der Deutschen Welle nach größerer Planungssicherheit bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Auslandsrundfunks aufzunehmen, stellt die Bundesregierung ihre Finanzplanung der Deutschen Welle zur Verfügung. Eine Abweichung von den Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung bedarf einer Begründung. Damit wird für die Deutsche Welle eine verlässlichere Planungsgrundlage bereitgestellt. Das Budgetrecht des Deutschen Bundestages bleibt unberührt. Daher wird in § 4a Abs. 1 Satz 2 zur Klarstellung auf die in § 4b Abs. 6 enthaltene Bestimmung verwiesen, dass die Höhe des Bundeszuschusses durch das jährliche Haushaltsgesetz des Bundes festgelegt wird.

Zu Absatz 2

Im Wege des neu aufgenommenen Instruments der Selbstregulierung präzisiert die Deutsche Welle ihre Aufgaben und ihren Programmauftrag unter Einbeziehung der Äußerungen von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit selbständig. Sie setzt selbst ihre Ziele und Maßstäbe. Der Gesetzgeber gibt der Deutschen Welle mit der Selbstregulierung die Möglichkeit, ihre Prioritäten bei der Aufgabenwahrnehmung in dem vom Deutschen Bundestag bereitgestellten Finanzrahmen selbst zu setzen.

Die Deutsche Welle legt in ihrer für einen Zeitraum von vier Jahren erstellten Aufgabenplanung dar, mit welchen regionalen Schwerpunkten, für welche Zielgruppen sowie mit welchen Angeboten und Verbreitungswegen sie ihre Aufgabe und ihren Programmauftrag erfüllen will.

Zu Absatz 3

Mit der neuen Vorschrift in § 4a Abs. 3 wird der bereits jetzt wahrgenommenen entwicklungspolitisch erforderlichen Aufgabe der Deutschen Welle Rechnung getragen, über die Aus- und Fortbildung eigener Mitarbeiter hinaus sich bei der Aus- und Fortbildung im Rahmen der internationalen Entwicklungsarbeit und der Förderung der auswärtigen Beziehungen zu engagieren.

Im Rahmen der rundfunkspezifischen Randnutzung kann die Deutsche Welle Ausbildungsaktivitäten auch außerhalb der hier bezeichneten Bereiche durchführen, wenn dies nicht zur Erhöhung des Bundeszuschusses führt.

Zu Absatz 4

Die Deutsche Welle bestimmt die Kriterien für die nach Ablauf des vierjährigen Planungszeitraums durchzuführende Evaluation. Die Rundfunkanstalt legt diese Kriterien vorab in der Aufgabenplanung fest und erläutert die Gründe, die für die vorgeschlagenen Verbreitungswege und Angebotsformen für die jeweiligen Zielgebiete und Zielgruppen ausschlaggebend waren. Die Kriterien für die Evaluierung müssen so bestimmt sein, dass sie bei der Evaluierung der Aufgabenplanung überprüfbar sind.

Die Deutsche Welle legt in ihrer Aufgabenplanung ferner dar, wie die Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen, insbesondere deutschen und europäischen Rundfunkanstalten sowie mit den Institutionen, die sich mit internationalen Beziehungen, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft befassen (§ 8 Abs. 1 und Abs. 4), gestaltet werden soll.

Zu § 4b

Mit der Aufnahme des § 4b wird insbesondere angestrebt, die Erfüllung der Aufgaben durch die Deutsche Welle transparenter werden zu lassen und den Auslandsrundfunk stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und der politischen Instanzen zu rufen.

Die in § 4b aufgenommenen Termine und Fristen sollen gewährleisten, dass das Beteiligungsverfahren für die Aufgabenplanung der Deutschen Welle ordnungsgemäß und in Vereinbarkeit mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushaltes durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 1

Das neu aufgenommene Beteiligungsverfahren wird damit eröffnet, dass die Deutsche Welle ihre Aufgabenplanung nach dem Beschluss der Bundesregierung über den jeweils nächsten Bundeshaushalt und Finanzplan rechtzeitig dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zuleitet. Nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs für das jeweilige Haushaltsgesetz und des Finanzplans der Bundesregierung für die folgenden 3 Jahre erarbeitet die Deutsche Welle ihre Aufgabenplanung für ihren vierjährigen Planungszeitraum, der mit dem Jahr beginnt, welches auf das jeweilige Haushaltsjahr folgt. Im folgenden Jahr wird nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs für das neue Haushaltsgesetz und des neuen Finanzplans der Bundesregierung die ggf. aktualisierte Aufgabenplanung der Deutschen Welle für den Planungszeitraum erarbeitet; dabei wird jeweils ein weiteres Jahr an die Aufgabenplanung angehängt.

Zu Absatz 2

Die Öffentlichkeit soll im Beteiligungsverfahren in geeigneter Weise einbezogen werden. Dazu soll die Aufgabenplanung der Deutschen Welle im Internet veröffentlicht werden. Damit wird insbesondere den mit der Außendarstellung Deutschlands befassten Institutionen Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen aus diesem Aufgabenbereich für den deutschen Auslandsrundfunk einzubringen und Anregungen zu äußern.

Zu Absatz 3

Die Bundesregierung soll zu der Aufgabenplanung der Deutschen Welle Stellung nehmen. Sie leitet die Aufgabenplanung der Deutschen Welle dem Bundesrechnungshof zu. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Bundesregierung soll sich der Deutsche Bundestag mit der Aufgabenplanung der Deutschen Welle befassen. Ziel dieser Regelung ist es, dass sich der Deutsche Bundestag noch intensiver als bisher mit den Angelegenheiten der Deutschen Welle befasst. Die Meinungsbildung des Deutschen Bundestages soll in den Beschlüssen der Deutschen Welle berücksichtigt werden. Durch diese Beteiligung wird der Kompetenz und der Verantwortung des Bundes für die auswärtigen Angelegenheiten Rechnung getragen und den berechtigten Interessen des Bundes als Financier und für die auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands Verantwortlicher entsprochen. Durch diese Beteiligung des Bundes werden die Autonomie und die journalistische Unabhängigkeit der Deutschen Welle nicht beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Bundesregierung, des Deutschen Bundestages und der interessierten Öffentlichkeit sollen zu den in § 4b genannten Zeitpunkten vorliegen.

Zu Absatz 4

Die Deutsche Welle erstellt ihre Aufgabenplanung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres. Sobald die im laufenden Haushaltsverfahren beschlossene mittelfristige Finanzplanung vorliegt, wird diese der Deutschen Welle von der Bundesregierung mitgeteilt. Diese mittelfristige Finanzplanung ist im weiteren Verfahren von der Deutschen Welle zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 Satz 1 wird geregelt, dass die Deutsche Welle ihre Aufgabenplanung durch den Rundfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung sowie aus der Öffentlichkeit innerhalb von zwei Monaten beschließt. Durch diese neu aufgenommene Bestimmung und die in § 32 Abs. 2a, § 37 Abs. 1a ausdrücklich in das Gesetz aufgenommene Entscheidung der Gremien über die DW-Aufgabenplanung wird die Bedeutung der Gremien, des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, bei der Entscheidung über die Aufgabenplanung der Deutschen Welle gestärkt.

Nimmt die Deutsche Welle Anregungen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie aus der Öffentlichkeit nicht auf, begründet sie ihre Entscheidung. Dass heißt nicht, dass jede einzelne Eingabe von der Deutschen Welle beantwortet werden muss. Die in Absatz 5 vorgesehene Einbeziehung von Stellungnahmen beinhaltet nicht, dass den Stellungnahmen gefolgt werden muss.

Zu Absatz 6

Absatz 6 wiederholt inhaltsgleich die Bestimmung des § 4a Abs. 1 Satz 2, um den Gang des Verfahrens deutlich werden zu lassen und die alleinige Entscheidung des Haushalts-Gesetzgebers über die Höhe des Bundeszuschusses hervorzuheben.

Zu Absatz 7

Bei Abweichungen der Aufgabenplanung vom beschlossenen Bundeszuschuss passt die Deutsche Welle mit der Entscheidung durch die Gremien der Rundfunkanstalt die Aufgabenplanung an den Bundeszuschuss an.

Nach Abschluss des Verfahrens verpflichtet sich die Deutsche Welle gegenüber der Öffentlichkeit, ihre in der Aufgabenplanung festgelegten Ziele, Schwerpunkte und deren Gewichtung im Planungszeitraum zu erreichen (Selbstverpflichtung).

Die in Absatz 7 vorgesehene Veröffentlichung der Programmplanung soll im Internet erfolgen; darüber hinaus kann die Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehen werden.

Zu § 4c

Zu Absatz 1

Die in § 4c neu aufgenommene Vorschrift zur Evaluierung ist ein wesentliches Element der Selbstregulierung der Deutschen Welle. Daher wird in Absatz 1 Satz 1 hervorgehoben, dass die Deutsche Welle eine kontinuierliche Bewertung der DW-Angebote und ihrer Wirkungen sicherstellt. Die Evaluierung soll alle Angebote der Deutschen Welle umfassen. Das gilt insbesondere für zeitlich befristete Projekte und Krisenprogramme. Auch für diese kontinuierliche Evaluation sind die in der Aufgabenplanung festgelegten Kriterien zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Bei der Erarbeitung des Evaluierungsberichts sind die in der Aufgabenplanung festgelegten Kriterien zugrunde zu legen. Die Evaluation unter Einbeziehung des Sachverstands Dritter soll dazu beitragen, dass die mit der Darstellung Deutschlands im Ausland befassten Institutionen, insbesondere das Goethe-Institut, ihre Kenntnisse und Erfahrungen einbringen können.

Die Deutsche Welle prüft im Rahmen ihrer Selbstverpflichtung auf der Grundlage ihrer in der Aufgabenplanung selbst erarbeiteten Maßstäbe und Kriterien, ob die in der Aufgabenplanung gesetzten Ziele erreicht wurden, beispielsweise ein bestimmter von der Deutschen Welle selbst festgelegter Zuschaueranteil für ein bestimmtes Angebot in einer Region. Anschließend prüft die Deutsche Welle möglichst auch unter Beteilung externer Dritter, ob bzw. inwieweit das Ziel erreicht wurde.

Der Gesetzgeber kann der Deutschen Welle nicht vorgeben, auf welchem Wege und mit welchen Methoden sie ihre Evaluierung durchführen soll. Vielmehr sollen geeignete Verfahren von der Deutschen Welle dargelegt und mit nachvollziehbarer Begründung der Evaluierung zugrunde gelegt werden. Im Rahmen der Evaluierung könnten beispielsweise Expertengespräche (Round-Table-Gespräche) mit in- und ausländischen Teilnehmern stattfinden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass die Deutsche Welle ihren Evaluierungsbericht nach Absatz 2 dem Deutschen Bundestag, der Bundesregierung sowie dem Bundesrechnungshof zuleitet und den Bericht veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Berichts soll im Internet erfolgen, um eine größtmögliche Öffentlichkeitswirkung zu erreichen und Rückmeldungen aus der interessierten Öffentlichkeit, insbesondere der mit der Außendarstellung Deutschlands befassten Organisationen zu ermöglichen.

Zu § 5

In Absatz 1 wird die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Anlehnung an Regelungen für Landesrundfunkanstalten ausdrücklich in die Programmgrundsätze der Deutschen Welle aufgenommen.

Zu § 6

Die neu gefassten Vorschriften zum Jugendschutz in §§ 6, 6a entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages der Länder. Ausgenommen sind insbesondere Regelungen zu Angeboten für geschlossene Nutzergruppen, da die Deutsche Welle solche Angebote nicht zugänglich macht.

Mit der Neufassung der Bestimmungen zum Jugendschutz bei der Deutschen Welle soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für die Deutsche Welle im Wesentlichen die gleichen rechtlichen Bestimmungen gelten, die auch für die Landesrundfunkanstalten der ARD und für das ZDF gelten. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die neuen Jugendschutzregelungen für die Angebote der Deutschen Welle wegen der besonderen Aufgaben und Ziele der Deutschen Welle als deutscher Auslandsrundfunk nur zum Teil relevant sein werden.

Das gilt insbesondere für die zeitlichen Sendebeschränkungen in § 6a Abs. 4, die derzeit lediglich für das Programm des Deutschen Auslandskanals, der zunächst nur in den USA ausgestrahlt wird, von Bedeutung sein können.

Die Jugendschutzbestimmungen dienen dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können.

§ 6 definiert diejenigen Angebote, die grundsätzlich unzulässig sind. Sie dürfen weder im Rundfunk noch in Telemedien verbreitet oder zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird § 130 Abs. 2 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) aufgegriffen. Auf die Einschränkung des § 130 Abs. 5 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird verwiesen (Ausnahmeregelung u. a., wenn das Angebot der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient).

Zu Nummer 2

Nummer 2 greift § 131 Abs. 1 StGB auf (Gewaltdarstellung). Auf die Einschränkung des Absatzes 3 wird verwiesen. Danach gilt § 131 Abs. 1 StGB nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verbietet solche Angebote, die den Krieg verherrlichen. Die Regelung entspricht § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Jugendschutzgesetzes und dem bisherigen § 6 Nr. 2 Deutsche-Welle-Gesetz.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Nr. 5 Deutsche-Welle-Gesetz. Die neue Fassung ist inhaltsgleich mit § 4 Nr. 8 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Eine parallele Regelung enthält § 15 Abs. 2 Nr. 3 des Jugendschutzgesetzes für Offline-Medien.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht § 6 Nr. 3 alter Fassung Deutsche-Welle-Gesetz, ergänzt um die Regelung aus § 4 Nr. 9 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Die Regelung entspricht § 15 Abs. 2 Nr. 4 Jugendschutzgesetz.

Die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1, letzter Satz, entspricht der Regelung im Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Damit werden für § 6 Nr. 3 die Fälle ausgenommen, in denen das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient (vgl. § 86 Abs. 3 StGB). Für § 6 Nr. 2 (Gewaltdarstellungen gemäß § 131 Abs. 1 StGB) gilt das Verbot nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient (§ 131 Abs. 3 StGB).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Indizierung nach § 18 Jugendschutzgesetz auch für geschnittene Versionen fortwirkt. Selbst wenn wesentliche inhaltliche Veränderungen (Schnitte) vorgenommen werden, muss das entsprechende Werk der Bundesprüfstelle zur Freigabe vorgelegt werden. Die Regelung entspricht § 4 Abs. 3 Jugendmedienschutzstaatsvertrag.

Zu § 6a

§ 6a enthält in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages Einschränkungen für die Verbreitung und das Zugänglichmachen von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, die nicht unter die Verbote für jugendgefährdende Angebote nach § 6 fallen. Das sind Angebote, die zwar die Entwicklung von jungen Menschen beeinträchtigen können, die aber nicht den strengeren Beschränkungen unterliegen müssen wie bei einer Jugendgefährdung im Sinne von § 18 des Jugendschutzgesetzes. Dies entspricht der Differenzierung für Trägermedien in § 14 gegenüber § 15 des Jugendschutzgesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass Angebote, die unterhalb der Schwelle des § 6 in der Jugendgefährdung liegen, aber eine beeinträchtigende Wirkung auf die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben können, nur unter den Voraussetzungen verbreitet werden dürfen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die näheren Bestimmungen für solche Angebote treffen die Absätze 2 bis 9.

Zu Absatz 2

Bei Angeboten, die nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufen nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich mit solchen Angeboten sind, wird eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung vermutet. Damit wird auf § 14 des Jugendschutzgesetzes Bezug genommen. Will ein Anbieter entsprechende Angebote verbreiten oder zugänglich machen, so muss er dieser Vermutung durch geeignete Maßnahmen nach den Absätzen 3 bis 9 begegnen.

Zu Absatz 3

Die Deutsche Welle kann ihrer Pflicht aus Absatz 1 durch die zeitliche Beschränkung entwicklungsbeeinträchtigender Angebote entsprechen. Die Regelung entspricht § 5 Abs. 4 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Regelung des § 6 Abs. 6 alter Fassung Deutsche-Welle-Gesetz.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 Satz 1 entspricht § 6 Abs. 4 alter Fassung. Absatz 5 Satz 2 entspricht § 10 Abs. 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Danach sind entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen in Übereinstimmung mit Artikel 22 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie zu kennzeichnen. Dies gilt für entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen, die sowohl entsprechende Wirkungen auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren als auch auf Jugendliche unter 18 Jahren haben können.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 beruht im Wesentlichen auf § 6 Abs. 5 alter Fassung und wurde an § 8 Abs. 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Sonderregelung für Filme, die zunächst nur für das Fernsehen produziert worden sind und die nach §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes keiner Jugendfreigabe und Kennzeichnung bedürfen, weil sie nicht als Trägermedium im Verkehr sind, die aber auch von der Bundesprüfstelle nicht indiziert werden könnten, weil § 18 des Jugendschutzgesetzes nur auf Träger- und Telemedien Anwendung findet. Für Angebote, die mit Kinofilmen oder mit Filmprogrammen für Bildträger inhaltsgleich sind, gilt die Vermutung in § 6a Abs. 2, und wenn sie von der Bundesprüfstelle indiziert sind, greift § 6 Abs. 1 Nr. 6. Dies gilt auch für die Fortwirkung nach einer Indizierung auch bei inhaltlichen Veränderungen gemäß § 6 Abs. 2. Die Regelung greift deshalb nur außerhalb dieser Angebote ein. Dies gilt insbesondere für Fernsehserien, die in der Regel der Bundesprüfstelle nicht vorliegen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 enthält einen weiteren Auffangtatbestand für sonstige Sendeformate, also z. B. Talkshows, Gewinnspiele und andere Unterhaltungssendungen im Fernsehen, die in ähnlicher Weise jugendbeeinträchtigend oder sogar jugendgefährdend sein können wie Fernsehfilme. Ist danach ein Angebot im Rundfunk aufgrund seiner besonderen Gestaltung oder Präsentation im Rahmen einer Gesamtbewertung geeignet, Kinder oder Jugendliche in ihrer Entwicklung und Erziehung zu beeinträchtigen, so kann die Deutsche Welle weitere zeitliche Beschränkungen vorsehen. Dies gilt insbesondere für Sendeformate, die live gesendet werden und in ihrer Ausgestaltung Themen jugendbeeinträchtigender Art beinhalten. Ausnahmen von der grundsätzlichen Vermutung nach Absatz 2 können insbesondere bei Angeboten gegeben sein, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält eine Ausnahme von den Verbreitungsbeschränkungen des Absatzes 1 für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote in Telemedien. Entsprechende Angebote müssen möglich sein, um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Erforderlich ist jedoch, dass diese Angebote nicht in reißerischer Form dargestellt werden, sondern dass gerade auch an der konkret vorgenommenen Darstellung oder Berichterstattung ein berechtigtes Interesse besteht. Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 6 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages.

Zu § 7

Die Vorschrift zur Jugendschutzbeauftragten der Deutschen Welle wurde in enger Anlehnung an den Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 6 Satz 1 alter Fassung. Die Jugendschutzbeauftragte muss nicht der Deutschen Welle angehören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelung des § 7 Satz 4 und 5 alter Fassung auf und ist § 7 Abs. 3 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages angeglichen. Absatz 2 bestimmt die Rechte und Pflichten der Jugendschutzbeauftragten. Nach Satz 1 ist diese Person zunächst Ansprechpartner für jugendmedienschutzbezogene Anliegen von Nutzern. Sie berät und unterstützt den Intendanten der Deutschen Welle im Bereich des Jugendmedienschutzes. Die Verpflichtung, die Jugendschutzbeauftragte/den Jugendschutzbeauftragten gemäß Satz 2 bei Fragen der Herstellung, des Erwerbs, der Planung und der Gestaltung von Angeboten und bei allen Entscheidungen zur Wahrung des Jugendschutzes auch unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes angemessen und rechtzeitig zu beteiligen und über das jeweilige Angebot vollständig zu informieren, sichert ihre Beratungsfunktion ebenso ab wie die ihr in Satz 3 eingeräumte Möglichkeit, dem Intendanten eine Beschränkung oder Änderung von Angeboten vorschlagen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift die Regelung des § 7 Satz 2 und 3 Deutsche-Welle-Gesetz alter Fassung auf und ist § 7 Abs. 4 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages angeglichen. Absatz 3 bestimmt, welche Qualifikation eine Jugendschutzbeauftragte haben muss. Erforderlich ist danach, dass sie die entsprechende Fachkunde zur Ausübung ihres Amtes besitzt. Nach Satz 2 ist sie in Ausübung ihrer Funktion nicht an Weisungen des Intendanten gebunden. Sie darf auch wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden (Satz 3). Satz 4 regelt, dass ihr die erforderlichen Sachmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Soweit erforderlich, ist sie von sonstigen Aufgaben freizustellen, um ihre Aufgabe wahrzunehmen (Satz 5), dies betrifft inhaltlich jedoch nur festangestellte Jugendschutzbeauftragte.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht § 7 Satz 6 Deutsche-Welle-Gesetz alter Fassung. Absatz 4 bestimmt, dass die Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in einen Informationsaustausch über die von ihnen gemachten Erfahrungen beim Jugendmedienschutz eintreten sollen. Damit soll gewährleistet werden, dass Erfahrungen auch aus anderen Unternehmen dem jeweiligen Jugendschutzbeauftragten zugänglich gemacht werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Durch die Änderung in § 8 Abs. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass das zusammenwachsende Europa zunehmend eine intensivere Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit Rundfunkanstalten auf europäischer Ebene erfordert. Sie soll den Aufbau von Einrichtungen auf europäischer Ebene fördern, die für eine gemeinsame weltweite Informationsverbreitung geeignet sind.

Im Interesse einer lebendigen europäischen politischen Öffentlichkeit erscheint es wünschenswert, dass die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Programme in den europäischen Nachbarstaaten jeweils verfügbar sind. Die Zusammenarbeit mit europäischen Rundfunkanstalten insbesondere bei

Krisenprogrammen sollte ausgebaut werden. Die Deutsche Welle sollte für ihren Bereich dieses Ziel nachdrücklich verfolgen und die Kooperation und Koproduktion mit anderen europäischen Rundfunkanstalten deutlich intensivieren.

Über die Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutscher Welle bei GERMAN-TV hinaus sollte eine generell intensivere Zusammenarbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland mit dem deutschen Auslandsfernsehen angestrebt werden. Damit ist jedoch keine Ausweitung des Programmauftrags der Deutschen Welle auf das Inland beabsichtigt.

Diese Ausgangslage schließt allerdings eine Mitarbeit der Deutschen Welle bei Inlandsangeboten unterhalb der Veranstaltereigenschaft nicht aus. Ein Gestaltungsmodell für eine solche Kooperation von ARD, ZDF und Deutscher Welle ist beim neuen Fernsehkanal für das Ausland GERMAN-TV verwirklicht. Die Kooperation bei GERMAN-TV ist ein wichtiges Signal für eine neue intensivere Form der Zusammenarbeit der Rundfunkanstalten. Weitere Initiativen sollten im gemeinsamen Interesse der Rundfunkanstalten, im Interesse der Länder und des Bundes an einer wirksamen Verbesserung der medialen Außenrepräsentanz Deutschlands folgen.

Im Rahmen der Kooperation öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sollte der Sachverstand der Deutschen Welle bei fremdsprachigen Angeboten im Inland für ausländische bzw. zugewanderte Mitbürger oder für Mitbürger mit anderen kulturellen Wurzeln eingebunden werden.

Beim deutschsprachigen Hörfunk ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Welle und dem Deutschlandradio von erheblicher Bedeutung.

Zu Absatz 4

Ziel der in § 8 Abs. 4 neu aufgenommenen Bestimmung ist die vom Bund gewünschte intensivere Zusammenarbeit der Deutschen Welle mit allen Institutionen, die sich mit internationalen Beziehungen, mit der Vermittlung deutscher Kultur und Wissenschaft befassen sowie mit Organisationen der Wirtschaft. Angestrebt wird eine verbesserte Abstimmung der jeweiligen Organisationen und ihrer Angebote und die Nutzung von Synergien. Insbesondere bei den Online-Angeboten ist eine enge Abstimmung der Deutschen Welle mit den Organisationen geboten, die mit der Außendarstellung Deutschlands befasst sind. Angebote der Organisationen, die für an Deutschland Interessierte einen Zugang nach Deutschland eröffnen, sollten sinnvoll verknüpft werden. Die Deutsche Welle soll auch mit Institutionen zusammenarbeiten, die für die Verbreitung deutscher Kulturerzeugnisse, insbesondere Filme (Export-Union), im Ausland tätig sind.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Der in § 10 Abs. 1 neu eingefügte Satz 2 entspricht § 6 Abs. 2 Halbsatz 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages. Mit dieser neuen Regelung wird zum Ausdruck gebracht, dass über die Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, hinaus Werbung allgemein Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen darf.

Zu Absatz 2

Der neu gefasste § 10 Abs. 2 Buchstabe a übernimmt § 6 Abs. 5 Satz 1 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages und ergänzt damit die bisherigen Regelungen im Deutsche-Welle-Gesetz zur Werbung für alkoholische Getränke um den bislang nicht enthaltenen jugendschutzrechtlichen Aspekt. Die Regelung setzt Artikel 15 der EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 97/36 EG zur Änderung der Richtlinie 89/552 EWG) um.

Zu Absatz 2a

Der eingefügte Absatz 2a regelt in Anlehnung an § 6 Abs. 5 Satz 2 des Jugendmedienschutzstaatsvertrages die Werbung für Tabak in den Telemedien. Die Bestimmung ergänzt die Umsetzung von Artikel 13 der EG-Fernsehrichtlinie in § 22 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für den Bereich der Telemedien. Nach § 22 LMBG ist es verboten, für Tabakerzeugnisse im Hörfunk oder im Fernsehen zu werben.

Zu Absatz 4

§ 10 Abs. 4 Satz 4 entspricht § 7 Abs. 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.

Mit der Regelung in Absatz 4 Satz 5 soll erreicht werden, dass virtuelle Werbung dann zulässig ist, wenn sie in Programmteilen enthalten ist, die die Deutsche Welle von den ARD-Landesrundfunkanstalten und dem ZDF übernommen hat. Damit sollen die angestrebten Programmübernahmen von den Landesrundfunkanstalten erleichtert werden. Die Einfügung virtueller Werbung in Sendungen ist für ARD und ZDF gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag unter näher bezeichneten Voraussetzungen zulässig.

Zu Absatz 12

Die Regelung in Absatz 12 Satz 3 ermöglicht der Deutschen Welle, für regionale Programme, insbesondere für den Deutschen Auslandskanal GERMAN-TV in den USA, erweiterte Werbemöglichkeiten zu nutzen.

Zu § 31

Zu Absatz 3 Nr. 7

Die Aufgaben der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) sind unter Einbeziehung der Aufgaben der Carl Duisberg-Gesellschaft (CDG) zwischenzeitlich von der neu gegründeten „Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWent)“ gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) vollständig übernommen worden. Die „Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWent)“ gGmbH ist die zentrale Organisation für die Aus- und Weiterbildung im Bereich Internationale Entwicklung und wirtschaftliche Zusammenarbeit Deutschlands, die als benennungsberechtigte Stelle für den Rundfunkrat vertreten sein muss.

Zu Absatz 4

Durch die Stellvertreterregelung wird sichergestellt, dass der Deutschen Welle die Sachkompetenz aller im Rundfunkrat vertretenen Institutionen uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Regelung muss für den Bund kostenneutral sein. Die Deutsche Welle muss auch für den Wirtschaftsplan eine kostenneutrale Regelung finden.

Zu § 32

Zu Absatz 2a

Mit der neu aufgenommenen Bestimmung in § 32 Abs. 2a, nach der der Rundfunkrat die Aufgabenplanung der Deutschen Welle auf der Grundlage einer Vorlage des Intendanten beschließt, wird die Bedeutung des Rundfunkrates hervorgehoben.

Absatz 3 letzter Satz konnte deshalb gestrichen werden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 – wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushaltplan durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu § 36 Abs. 3

Durch die Stellvertreterregelung wird sichergestellt, dass der Deutschen Welle die Sachkompetenz aller im Verwaltungsrat vertretenen Institutionen uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Regelung muss für den Bund kostenneutral sein. Die Deutsche Welle muss auch für den Wirtschaftsplan eine kostenneutrale Regelung finden.

Zu § 37

Zu Absatz 1a

Mit der neu aufgenommenen Bestimmung in § 37 Abs. 1a, nach der der Beschluss des Rundfunkrates über die Aufgabenplanung der Zustimmung des Verwaltungsrates auf der Grundlage einer Vorlage des Intendanten bedarf, wird die Bedeutung des Verwaltungsrates hervorgehoben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Nr. 4 – wie im gesamten Abschnitt 3, Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushaltsplan einheitlich durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu Absatz 3 Nr. 5

In Absatz 3 Nr. 5 wird der DM-Betrag auf Euro umgestellt und auf 300 000 Euro angehoben.

Der in § 37 Abs. 3 Nr. 5 Deutsche-Welle-Gesetz enthaltene Betrag von 300 000 DM wurde nicht aufgrund einer gesonderten Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes durch eine Euro-Angabe ersetzt. Jedoch galten gemäß EG-Verordnungen Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997, Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 und Nr. 2866/98 vom 31. Dezember 1998 vom 1. Januar 2002 an in sämtlichen Rechtsakten Bezugnahmen auf die nationale Währung als Bezugnahmen auf den Euro, bzw. die Euro-Beträge unter Verwendung des amtlichen Umrechnungskurses: 1 Euro = 1, 95583 DM. Der derzeit geltende Euro-Betrag von 153 387,56 Euro wird auf den Betrag von 300 000 Euro angehoben.

Zu Absatz 3 Nr. 6

Entsprechend der Änderung in § 50 wird der Begriff Ausgaben in Aufwendungen geändert.

Zu § 44

Mit der Neufassung von § 44 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Deutsche Welle den Umfang ihrer Angebote nicht daran orientieren kann, was aus Sicht der Rundfunkanstalt wünschenswert ist. Sie kann auch nicht einseitig Aufgaben gegen den Willen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages festlegen, die dann über die Finanzierungsgewährleistung zu einem höheren Bundeszuschuss führen müssen. Vielmehr haben die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag unter Berücksichtigung der Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz als Träger der Deutschen Welle das Recht und die Pflicht, sich mit ihren Stellungnahmen in grundsätzlicher und die Rundfunkfreiheit der Deutschen Welle wahrender Weise zu der Aufgabenplanung der Auslandsrundfunkanstalt zu äußern. Diese Stellungnahmen sind in der neu geschaffenen Vorschrift § 4b Abs. 3 Deutsche-Welle-Gesetz ausdrücklich aufgenommen. Die konkrete Programmausgestaltung bleibt der Deutschen Welle überlassen. Maßgebend ist die wohlverstandene und in ihrem Aufgabenumfang an den finanziellen Möglichkeiten des Bundes orientierte Aufgabenplanung.

Eine Finanzierungsgarantie für die Deutsche Welle besteht wie bereits nach geltendem Recht auch weiterhin lediglich dem Grunde nach. Das Parlament entscheidet über die Höhe des Bundeszuschusses. Eine Finanzierungsgarantie der Höhe nach existiert nicht.

Die Ergänzung „nach diesem Gesetz“ soll die Verzahnung der Finanzierungsgarantie mit den nach den künftigen Aufgabenplanungsverfahren konkretisierten Rahmenbedingungen sicherstellen und die Finanzierungsgrundlagen verstetigen.

Zu § 45

Zu Absatz 1

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass neben dem Zuschuss für die Deutsche Welle der Bund der Deutschen Welle ergänzend Mittel als Zuwendungen zuweisen kann.

Zu Absatz 2

Auf Vorschlag der Bundesregierung im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Welle legt der Deutsche Bundestag die finanzielle Ausstattung für die Deutsche Welle fest. Durch diese Regelung wird dem Budgetrecht des Parlaments bei der Bewilligung der Bundeszuschüsse für die Deutsche Welle Rechnung getragen.

Die Ermittlung des Finanzbedarfs lässt sich nicht dadurch erreichen, dass die Feststellung des Finanzbedarfs – wie verschiedentlich gefordert – einer dritten Instanz (z. B. einer Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs – KEF –) übertragen wird. Es scheint kaum realisierbar, den spezifischen Programmauftrag der Deutschen Welle so präzise zu definieren, dass als Folge einer solchen Externalisierung die Haushaltslasten exakt definiert werden können und außerdem mit der Konsolidierung des Bundeshaushalts vereinbar wären. Es muss zudem nach der deutschen Rechtsordnung Sache des Parlaments bleiben, festzulegen, in welchem Umfang Steuermittel für die Aufgaben der Deutschen Welle zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen ist durch die Aufnahme des o. a. Selbstregulierungsverfahrens die Einschaltung einer KEF-artigen dritten Instanz entbehrlich.

Auf der Grundlage des im Deutsche-Welle-Gesetz festgelegten Programmauftrags und der vom Deutschen Bundestag festgelegten finanziellen Grundausstattung präzisiert die Deutsche Welle ihren Programmauftrag im Rahmen der Selbstregulierung.

Der Planungszeitraum für die mit dem Verfahren der Selbstregulierung gewährleisteten Finanzierung der Deutschen Welle bemisst sich nach dem drei Jahre umfassende Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung. Mit der Festlegung der Bundeszuschüsse für die Deutsche Welle im Haushaltsgesetz wird ein verfestigter Planungszeitraum bis hin zur Dauer einer gesamten Legislaturperiode angestrebt.

Die Deutsche Welle hat bei ihren Planungen zu berücksichtigen, dass immer wieder Krisen auftreten können, die durch Programm-Angebote wahrzunehmen und grundsätzlich aus dem Bundeszuschuss zu finanzieren sind.

Soweit darüber hinausgehend zusätzliche Aktivitäten der Deutschen Welle erforderlich werden, kann die Deutsche Welle zusätzliche Mittel im Rahmen von Projektförderung im Sinne der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung beantragen.

Zu Absatz 3

Mit der neu in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift soll der Deutschen Welle die erforderliche Planungssicherheit garantiert werden.

Der bisherigen Regelung des Absatzes 3, wonach eigene Einnahmen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes auf den Zuschuss des Bundes angerechnet werden, bedarf es im Hinblick auf das in der neuen Formulierung ausdrücklich erwähnte Entscheidungsrecht des Haushaltsgesetzgebers nicht mehr. Wie mit Mehreinnahmen, die sich im Haushaltsvollzug ergeben, zu verfahren ist, kann durch den Wirtschaftsplan geregelt werden.

Nach Maßgabe der Haushaltsgesetze werden die Bundesmittel seit 1999 der Deutschen Welle zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen.

Zu § 46

Zu Absatz 1

In § 46 Absatz 1 – wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushaltswirtschaft durch den Begriff Wirtschaftsführung und der Begriff Haushaltsplan einheitlich durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Deutsche Welle ein kaufmännisches Rechnungswesen zu führen hat.

Regelungen, die die betriebswirtschaftliche Buchführung der Deutschen Welle betreffen, bedürfen nicht der gesetzlichen Regelung und können in die Finanzordnung der Rundfunkanstalt übernommen werden.

Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

Zu Absatz 3 alt

Die Aufgabenplanung der Deutschen Welle nebst Bestimmungen zur Selbstregulierung mit dem neu aufgenommenen Beteiligungsverfahren sowie der Evaluierung ist nunmehr an systematisch richtiger Stelle nach der für die Aufgabenwahrnehmung der Deutschen Welle grundlegenden Vorschrift § 4 (Ziele) und in den §§ 4a, 4b geregelt. Daher konnte § 46 Abs. 3 gestrichen werden.

Zu Absatz 4

Die in § 47 alte Fassung enthaltene Bestimmung zu tarifvertraglichen Regelungen betrifft die Grundsätze der Wirtschaftsführung der Deutschen Welle und wird daher aus systematischen Gründen in § 46 Abs. 4 geregelt.

Zu Absatz 5

Der bisherige § 49 Abs. 7 wird aus systematischen Gründen zu § 46 Abs. 5.

Zu § 47 alte Fassung

Die in § 47 alte Fassung enthaltene Bestimmung zu tarifvertraglichen Regelungen betrifft die Grundsätze der Wirtschaftsführung der Deutschen Welle und wird daher aus systematischen Gründen nunmehr in § 46 Abs. 4 geregelt.

Zu § 48 alte Fassung/§ 47 neue Fassung

Die in § 48 alte Fassung enthaltene Bestimmung zur Bedeutung und Wirkung des Haushaltsplans wird aus systematischen Gründen nach § 46 (Grundsätze der Wirtschaftsführung) in § 47 neue Fassung geregelt. Wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen wird der Begriff Haushaltsplan einheitlich durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu § 49 alte Fassung/§ 48 neue Fassung

Die in § 49 alte Fassung enthaltene Bestimmung zur Aufstellung des Haushaltsplans wird aus systematischen Gründen nach § 47 neue Fassung (Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans) in § 48 neue Fassung geregelt.

In § 48 neue Fassung – wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushaltsplan einheitlich durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu Absatz 2

Die Überleitungsrechnung nebst Stellenplan und Bewirtschaftungsgrundsätzen gemäß Absatz 2 Nr. 4 bis 6 ist die Unterlage zur Aufstellung des Bundeshaushalts (Wirtschaftsplan oder Haushaltsplan im Sinne von Nummer 3.4. VV zu § 23 BHO/§ 8 des jährlichen Haushaltsgesetzes des Bundes) und wird auf der Basis des Entwurfs des Wirtschaftsplans der Deutschen Welle erstellt. Mit der Überleitungsrechnung gemäß Nummer 4 werden die Soll-Zahlen des Wirtschaftsplans der Deutschen Welle auf die Haushaltssystematik des Bundes übergeleitet.

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben kann durch Erhöhung anderer Einnahmen (z. B. Werbung) oder durch Ausbringung einer Globalen Minderausgabe (GMA) erreicht werden.

Zu Absatz 5

Der Wirtschaftsplan wird der Bundesregierung und dem Bundesrechnungshof ohne Verzögerung zugeleitet.

Nachdem das Parlament über den Zuschuss für die Deutsche Welle entschieden hat, beschließen die Gremien der Deutschen Welle den Wirtschaftsplan der Rundfunkanstalt.

Auf dieser Grundlage erstellt die Deutsche Welle die endgültige Überleitungsrechnung.

Zu § 50

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Deutsche Welle in ihrem Wirtschaftsplan oder in ihrer Finanzordnung Ansätze in dem Rahmen für deckungsfähig erklären kann, der durch die Absätze 2 und 3 gezogen wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Deckungsfähigkeit an die Regelungen in § 5 des jährlichen Haushaltsgesetzes zu den flexibilisierten Ausgaben angepasst.

Bei der Überleitungsrechnung ist die Haushaltssystematik des Bundes maßgebend, die nach Personalausgaben, sächlichen Verwaltungsausgaben und Investitionsausgaben unterscheidet. Sächliche Verwaltungsausgaben umfassen Sachausgaben, Programmausgaben und Ausstrahlungskosten.

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Flexibilität der Wirtschaftsführung durch die vergrößerte Deckungsfähigkeit verbessert.

Absatz 4 ist entbehrlich und kann entfallen.

Zu § 51

§ 51 wird gestrichen. Die Regelungen des bisherigen § 51 können in die Finanzordnung der Deutschen Welle übernommen werden. (Im Hinblick auf die Übertragung von Mitteln auf der Ebene der Selbstbewirtschaftungsmittel des Bundes ist eine Übertragbarkeit von Ausgaben im Wirtschaftsplan der Deutschen Welle entbehrlich.)

Zu § 52

In § 52 – wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushaltsführung durch den Begriff Wirtschaftsführung und der Begriff Haushaltsplan einheitlich durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt. Die vorläufige Haushaltsführung gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen nach § 8 des Haushaltsgesetzes des Bundes nicht vorliegen.

Mit der Einfügung „im bisherigen Umfang“ in § 52 Satz 2 Nr. 1 wird die Terminologie des Gesetzestextes an den Beschluss des Großen Senats des Bundesrechnungshofs zur Auslegung der Artikel 111 und 112 GG (aufgrund der Sitzungen am 30. November und 7. Dezember 1972) angepasst. Danach ist Artikel 111 GG nicht extensiv auszulegen. Es kann nicht allein vom Wortlaut ausgegangen werden, vielmehr sind auch Sinn und Zweck zu berücksichtigen. Sie bestehen darin, der Regierung die Leistung von Ausgaben zu ermöglichen, die zur Weiterführung wichtiger und dringlicher Staatsgeschäfte unerlässlich sind. Sie geben der Regierung aber nicht die Befugnis zu Ausgaben, die das Budgetrecht des Parlaments präjudizieren können.

Bei Zuwendung (im Rahmen des Begriffs Beihilfe) ist zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung zu unterscheiden. Die Weitergewährung institutioneller Förderung ist zulässig. Sie umfasst jedoch nur die notwendige Ausstattung mit Personal und Gerät im bisherigen Umfange.

Zu § 53

In § 53 – wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushalt durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu § 54

In § 54 wird – in Angleichung des gesamten Unterabschnitts I Finanzwesen – der Begriff Nachtragshaushalt durch den Begriff Nachtrag zum Wirtschaftsplan und der Begriff Haushalt durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu § 55

In § 55 wird – in Angleichung des gesamten Unterabschnitts I Finanzwesen – der Begriff Haushaltsjahr durch den Begriff Wirtschaftsjahr ersetzt.

Die Regelungen für den Jahresabschluss der Deutschen Welle werden an die für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen angepasst.

Zu § 56

Zu Absatz 1

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 3 soll bei Zuwendungen der Ressorts ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle gewährleistet werden.

Zu Absatz 5

Die bisher nur nach der Finanzordnung (§ 49) verbindliche Regelung, dass der Abschluss (künftig einschließlich der Finanzrechnung) durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist, wird in das Gesetz übernommen und die erweiterte Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgeschrieben.

Zu § 57

In § 57 – wie im gesamten Unterabschnitt I Finanzwesen – wird der Begriff Haushaltsplan einheitlich durch den Begriff Wirtschaftsplan ersetzt.

Zu Artikel 2

Für die erstmalige Erarbeitung der Aufgabenplanung nach dem neu in das Gesetz aufgenommenen Verfahren in den §§ 4 ff. Deutsche-Welle-Gesetz bedarf es einer Übergangsregelung.

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2006 sollen die „Ist-Zahlen“ für das Jahr 2004 eingetragen werden, die bereits auf die kassenwirksamen Einnahmen und Ausgaben reduziert sein sollen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 – neu – DWG)

   In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer anzufügen:

   „7. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden."

   B e g r ü n d u n g

   § 4 Abs. 2 Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verbietet außerhalb geschlossener Benutzergruppen offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote. Eine entsprechende Regelung enthält für Trägermedien auch § 15 Abs. 2 Nr. 5 Jugendschutzgesetz. Die Regelungen werden als Auffangtatbestand verstanden, die eingreifen, wenn keine der anderen Varianten verwirklicht wurde. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum eine entsprechende Bestimmung zwar für die Landesrundfunkanstalten der ARD und für das ZDF gelten soll, nicht aber für die Deutsche Welle. Nach der Systematik des Gesetzesentwurfs, der davon ausgeht, dass es einer Regelung für Inhalte, die in Telemedien in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden können, nicht bedarf, ist die offensichtlich schwere Jugendgefährdung in die Liste der unzulässigen Angebote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 6a Abs. 4 und 7a – neu – DWG)

   In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6a wie folgt zu ändern:

   a) Absatz 4 ist zu streichen.

   b) Nach Absatz 7 ist folgender Absatz einzufügen:

      „(7a) Für Sendungen, die ausschließlich oder überwiegend für außereuropäische Länder bestimmt sind, richten sich die nach den Absätzen 3 bis 7 maßgebenden Zeitgrenzen nach der Ortszeit in allen Teilen der Zielländer."

   B e g r ü n d u n g

   Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. § 6a Abs. 4 des Gesetzentwurfs übernimmt sinngemäß den Wortlaut von § 6 Abs. 6 der aktuellen Fassung des Deutsche-Welle-Gesetzes. Die Bezugnahme auf die Absätze 2 bis 5 entspricht aber nicht mehr der geänderten Fassung. Bezug genommen werden muss vielmehr auf § 6a Abs. 3 bis 7 des Entwurfs. Daher empfiehlt es sich, Absatz 4 zu streichen und die redaktionell geänderte Fassung dieses Absatzes als Absatz 7a nach Absatz 7 einzufügen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 8** (§ 6a Abs. 8 DWG)

   In Artikel 1 Nr. 8 ist § 6a Abs. 8 wie folgt zu fassen:

   „(8) Auf Antrag des Intendanten kann das zuständige Organ der Deutschen Welle von der Vermutung nach Absatz 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten."

   B e g r ü n d u n g

   Bei Angeboten, die nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufen nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich mit solchen Angeboten sind, wird eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung vermutet (§ 6a Abs. 2). § 6a Abs. 8 stellt Ausnahmen von der Vermutung bislang in das freie Ermessen der Deutschen Welle. Die Regelung bleibt damit hinter dem Jugendschutzniveau zurück, das der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in § 9 Abs. 1 für die anderen Anbieter verpflichtend vorschreibt. Für eine bevorzugte Stellung der Deutschen Welle ist jedoch kein Grund ersichtlich. Die Regelung des § 6a Abs. 2 sollte enger an den Wortlaut des § 9 Abs. 1 JMStV angelehnt werden. Die Ausnahmeentscheidung ist daher von einem Antrag des Intendanten bei dem zuständigen Organ abhängig zu machen. Ferner ist ausdrücklich auch das nur in der Gesetzesbegründung aufgeführte Beispiel, das Angebote nennt, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt, im Gesetzeswortlaut aufzuführen. Schließlich ist schon aus Gründen der Transparenz auch für die Deutsche Welle die Verpflichtung gesetzlich festzuschreiben, die obersten Landesjugendbehörden von einer abweichenden Beurteilung zu informieren.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1: Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 – neu – DWG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

Zu Nummer 2: Artikel 1 Nr. 8 (§ 6a Abs. 4 und 7a – neu – DWG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3: Artikel 1 Nr. 8 (§ 6a Abs. 8 DWG)

Die Bundesregierung stimmt diesem Vorschlag in der Sache zu. Soweit der Bundesrat vorschlägt, dass Ausnahmen von der grundsätzlichen Vermutung gemäß § 6 Abs. 2 DWG vom zuständigen Organ der Deutschen Welle getroffen werden sollen, greift die Bundesregierung den Vorschlag mit der Maßgabe auf, dass der Rundfunkrat der Deutschen Welle als das Organ, welches über Ausnahmen entscheidet, in § 6a Abs. 8 DWG konkret genannt werden soll. Für die vom Bundesrat als Satz 2 vorgeschlagene Regelung wird die Bundesregierung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einen eigenen, rechtsförmlich geprüften Vorschlag vorlegen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333